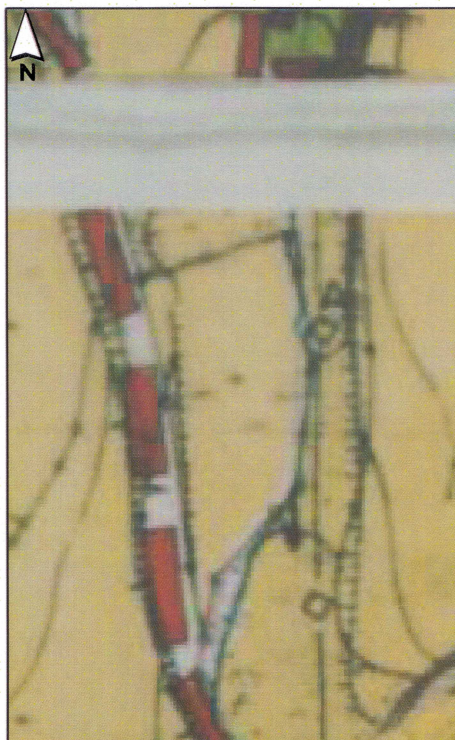
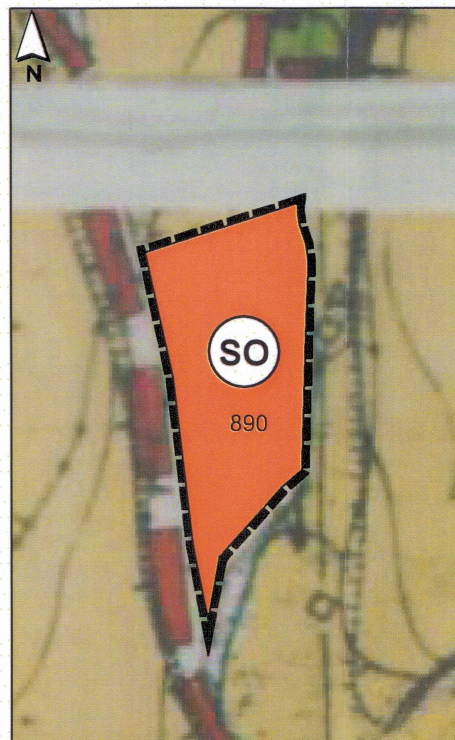




Bisherige Darstellung



Geänderte Darstellung

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN



Sonderbaufläche nach § 1 (1) BauNVO mit der Zweckbestimmung
"Anlagen zur Sonnenergiegewinnung"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planänderung



Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

Geoinformationen:

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 25.06.2015

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 31.08.2015 bis zum 01.10.2015.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 21.08.2015 bis zum 21.09.2015.

Entwurfsbilligung und Offenlagebeschluss

Die Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, die Billigung des Entwurfes zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 15.10.2015.

Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Aushang an der Amtstafel am 16.10.2015.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 16.10.2015 bis zum 23.11.2015.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 19.10.2015 bis zum 19.11.2015.

Abwägung und feststellungsbeschluss

Die Beratung und Beschlussfassung über die abschließende Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den öffentlichen Auslegungen und den Beteiligungen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Feststellungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Gemeinderat erfolgte am 26.11.2015.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Markt Floß

Günter Stich
1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB wurde am 1.12.15 durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt.

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 7.12.15 durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.



Markt Floß

11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Floß

Datum 26.11.2015

Maßstab 1:2000



BHM Planungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal tel 07251-98198-0 fax -29 www.bhmp.de
Rheinstraße 99.4 64295 Darmstadt tel 06151-81297-767 fax -769 info@bhmp.de

1534_Zeichnerischer Teil_151116.vwx Originalformat 0,570/0,297 Bearb. WA



MARKT FLOSS

2

Begründung

zur

„11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Floss“

Fassung für die Beteiligung gem. § 3 (2), § 4 (2) BauGB

13.10.2015

Projekt: 1534

Bearbeiter: Dipl.-Ing. D. Walter, Dipl.-Ing. A. Uhlig

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung / Planungsrechtliche Voraussetzungen	1
2. Planungserfordernis	1
3. Lage und Umfang des Änderungsbereiches	2
4. Vorgaben / Planungsgrundlagen	2
4.1 Landesentwicklungsprogramm 2006	2
4.2 Regionalplan	3
4.3 Flächennutzungsplan	3
4.4 Schutzgebiete	3
5. Ziele und Inhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
6. Standortalternativenprüfung und Wirtschaftlichkeit	5
7. Umweltbericht	5
7.1 Darstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung	6
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	6
7.2.1 Schutzgut Mensch	6
7.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser	6
7.2.3 Schutzgut Klima und Luft	6
7.2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	7
7.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	7
7.2.6 Kultur und sonstige Sachgüter	7
7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
7.4 Wirkungsprognose bei Planänderung	8
7.4.1 Schutzgut Mensch	8
7.4.2 Schutzgüter Boden und Wasser	8
7.4.3 Schutzgut Klima und Luft	8
7.4.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	8
7.4.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	9
7.4.6 Kultur und sonstige Sachgüter	9
7.5 Eingriffsregelung	9
7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten	9
7.7 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	9
7.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	9

7.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	9
8. Literaturverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot markiert).....	2
Abb. 4: Besonders geschütztes Biotop im/am Geltungsbereich.....	4
Abb. 2: Schutzgebiete im 1.000m Umfeld des Geltungsbereiches.....	4

Kartenverzeichnis

Karte 1	Zeichnerischer Teil der 11. FNP-Änderung des Marktes Floß
---------	---

1. Einleitung / Planungsrechtliche Voraussetzungen

Im Zuge der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesene Flurstück 890 auf der Gemarkung Gailertsreuth in eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ umgewidmet und so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

Der Markt Floß hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2. Planungserfordernis

Der Kommunalbetrieb Floß AöR plant auf dem betriebseigenen Grundstück Fl.Nr. 890 Gmkg. Gailertsreuth die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung der Kläranlage Floß. Die mit der PV-Anlage geplante Eigenstromversorgung der Kläranlage Floß dient der Senkung der Energiekosten, hat unmittelbar positiven Einfluss auf die kommunale Klimabilanz und entlastet die Kostenseite der örtlichen Abwassergebühren.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zur Standortentwicklung soll hier eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ ausgewiesen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Vorhabens zu schaffen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan des Marktes Floß zu ändern sowie den Bebauungsplan "Solarpark Klärwerk Floß" aufzustellen. Die Bauleitplanungen werden im Parallelverfahren durchgeführt.

3. Lage und Umfang des Änderungsbereiches



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (rot markiert)

Der Vorhabenstandort für den geplanten Solarpark befindet sich im Oberpfälzer Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab nördlich des Marktes Floß, ca. 150 m nordwestlich der Kläranlage. Das Vorhaben umfasst das Flurstück 890 auf der Gemarkung Gailertsreuth.

Der Standort und die umgebenden Offenlandbereiche sind durch großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz.

Das Vorhaben beansprucht das Flurstück 890 auf der Gemarkung Gailertsreuth. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 Hektar. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem zeichnerischen Teil der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes entnommen werden.

4. Vorgaben / Planungsgrundlagen

4.1 Landesentwicklungsprogramm 2006

Das Landesentwicklungsprogramm 2006 (STMWI, 2006) gibt folgende überfachliche Ziele und Grundlagen für die Flächennutzungsplanung im Markt Floß an:

- Bevorzugte Entwicklung des ländlichen Raumes.
- Eine eigenständige nachhaltige Entwicklung ist insbesondere durch Aktivierung und Förderung des jeweils vorhandenen endogenen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen anzustreben.

Fachliche Ziele und Grundlagen gem. Landesentwicklungsprogramm 2013 sind im Markt Floß:

- „Eine flächendeckende, vielfältige nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet.“

4.2 Regionalplan

Der derzeit rechtsgültige Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord weist das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Floß als ländlichen Teilraum aus, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. In Kap. B III 2.1 des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird ausgeführt, dass „in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden soll.“ Zu den strukturellen Voraussetzungen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zählen v. a. der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung.

Innerhalb der Zielkarte „Siedlung und Versorgung“ werden für das Gemeindegebiet keine Ziele formuliert, die Zielkarte „Landschaft und Erholung“ weist für das Gemeindegebiet das Ziel "Flurdurchgrünung" aus (Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 2007).

4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Floß ist der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

4.4 Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.



Im Norden des Geltungsbereiches befindet sich randlich in einer engen Geländerinne ein naturnahes Feldgehölz ein nach § 30 BNatSchG i.V.

Abb. 2: Besonders geschütztes Biotop im/am Geltungsbereich

mit Art. 23 BayNatSchG besonders geschütztes Biotop: Biotop-Nr. 6239-1088: Bruchweiden-Zitterpappelbestand südwestlich Kalmreuth (siehe Abb. 2). Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereiches keine rechtlich geschützten Gebiete oder Objekte vorhanden (STMWI, 2012).

Im näheren Umfeld des geplanten Solarparks befinden sich im pauschalen 1.000 m-Radius die in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Schutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes Fallbachtal.

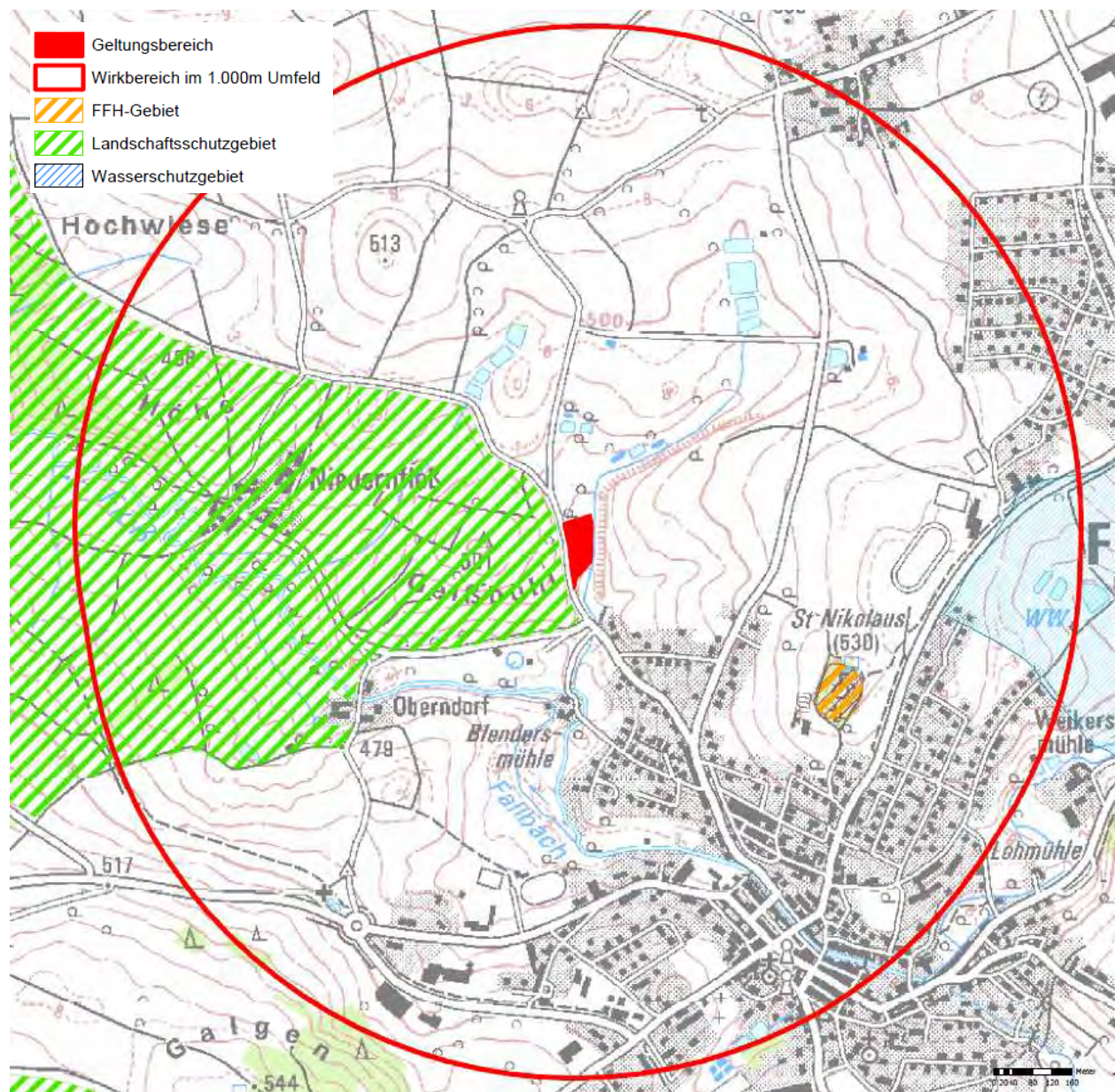


Abb. 3: Schutzgebiete im 1.000m Umfeld des Geltungsbereiches

5. Ziele und Inhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ umgewidmet werden. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden.

6. Standortalternativenprüfung und Wirtschaftlichkeit

Der geplante Solarpark soll der Eigenstromversorgung der Kläranlage des Kommunalbetriebs Floß AöR dienen. In Hinsicht auf die Leitungsführung ist es notwendig, hierfür eine Fläche in der Nähe der Kläranlage auszuweisen. Weiterhin muss die Fläche uneingeschränkt verfügbar sein.

Die Fläche des Flurstückes 890 liegt nur ca. 150 m entfernt von der Kläranlage und ist bereits im Eigentum des Kommunalbetriebs Floß AöR. Sie ist daher optimal für das Vorhaben geeignet.

In vergleichbarer Entfernung sind keine weiteren geeigneten Flächen vorhanden, da sie entweder nicht im Eigentum des Kommunalbetriebes sind und/oder innerhalb eines Schutzgebietes liegen. Alternative Flächen sind demnach nicht vorhanden.

Daher wird das Flurstück 890 als Standort für den geplanten Solarpark in der Bauleitplanung verfolgt.

Der Energieverbrauch der Kläranlage beträgt ca. 241.000 kWh pro Jahr. Der Energieertrag des geplanten Solarparks beträgt ca. 184.000 kWh pro Jahr, wovon ca. 94.000 kWh pro Jahr an Eigenverbrauch des Solarparks anfallen. Demnach liefert der Park ca. 90.000 kWh pro Jahr an die Kläranlage, was weit unter deren jährlichem Energieverbrauch liegt (Angaben gem. Dannhäuser, Stand: 13.10.2015). Daher ist festzuhalten, dass der geplante Solarpark zwar zur Energieversorgung der Kläranlage beitragen wird, er aber nicht zu groß dimensioniert ist, so dass eine Einspeisung in das öffentliche Netz nicht notwendig wird.

7. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Zuge von Bauleitplanungen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Entsprechend der Art des Verfahrens (vorbereitender oder verbindlicher Bauleitplan) sind

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem **Umweltbericht** die auf Basis der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a BauGB).

Es wird daher ein auf der Flächennutzungsplanebene abgestimmter Umweltbericht erstellt, der im Folgenden die Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Floß nach Maßgabe der Anlage 2 zum BauGB beurteilt.

7.1 Darstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Planung

Im Flächennutzungsplan wird die bisherige Darstellung als landwirtschaftliche Nutzfläche aufgehoben und der Bereich als Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ dargestellt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Die Beschreibung der Schutzgüter bezieht sich auf den rechtlichen Bestand. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Bei der Bestandsbewertung, der die Grundlage für die spätere Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtliche Prüfung im Bebauungsplan darstellt, wird der tatsächliche Bestand Ackerbrache betrachtet.

7.2.1 Schutzgut Mensch

Die Änderungsfläche ist eingebettet in eine reich strukturierte Offenlandschaft, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Fläche wird überwiegend von einer Ackerbrache eingenommen. An drei Seiten ist die Änderungsfläche von Gehölzen eingefasst. Etwa 150 m südlich und südöstlich befindet sich die Ortsrandbebauung des Marktes Floß an der Straße „Im Wiesengrund“.

In Bezug auf Wohnen und Arbeiten weist die Änderungsfläche keine Funktion auf. Aufgrund der guten Infrastruktur (Wanderweg auf dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg) und der Nähe zum Ortsrand wird das Gebiet zur Naherholung genutzt und besitzt für die Erholung eine **mittlere** Wertigkeit.

7.2.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Die Änderungsfläche befindet sich im Bereich einer Auffüllung mit Bauschutt aus dem Abbruch der alten Kläranlage. Die Fläche liegt daher teilweise über dem natürlichen Geländeniveau des Talbereiches außerhalb der natürlichen Grundwasserwechselzone und die natürlichen Boden (Wasser-)funktionen sind deutlich anthropogen überprägt.

Es sind keine Bodendenkmale, Geotope oder seltene Böden im Änderungsbereich bekannt; die Funktion als landschaftsgeschichtliche Urkunde ist voraussichtlich gering.

Die Änderungsfläche ist für die Schutzgüter Boden und Wasser insgesamt von **untergeordneter** Bedeutung.

7.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Der Änderungsbereich mit Ackerbrache ist als Kaltluftproduktionsfläche aufgrund der von 3 Seiten durch Gehölze eingefassten Lage und wegen fehlender gerichteter Abflussbahnen Entfernung zum direkten Siedlungsbereich für den Markt Floß nicht relevant und trägt nicht zum maßgeblich (klimatischen) Wohlbefinden des Menschen bei.

Der Änderungsbereich ist für das Schutzgut Klima von **untergeordneter** Bedeutung.

7.2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Ackerflächen und Offenbodenbereiche haben eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensräume. Die Gehölzstrukturen im Norden und Nordosten des Änderungsbereiches haben ein hohes Habitatpotenzial für Vögel (Heckenbrüter) und Fledermäuse. Diese Flächen sind als besonders geschütztes Biotop „Feldgehölz“ erfasst und haben eine mittlere Bedeutung für Arten- und Lebensräume.

Der Acker im Änderungsbereich unterlag einer intensiven Bewirtschaftung, ist aber durch eine hohe Grenzliniendichte geprägt und hat dadurch Lebensraumpotenzial für Zauneidechsen. Die randlichen Feldgehölze mit teilweise älteren Bäumen haben Lebensraumpotenzial für Vögel des Offenlandes und der Gehölze sowie Fledermäuse. Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist nicht auszuschließen, weshalb zum Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

7.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild im Umfeld der Änderungsfläche ist geprägt durch eine intensive Landwirtschaft in einer welligen, reich strukturierten Landschaft. Der Änderungsbereich hat durch seine Lage im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“, die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und die Einbindung in die umgebende Agrarlandschaft eine **mittlere Bedeutung** für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.

7.2.6 Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

7.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung und Beibehaltung der Ackernutzung auf der landwirtschaftlichen Fläche sind in Bezug auf die Schutzgüter **Mensch, Klima/Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** sind keine Änderungen zu erwarten.

Die Ackernutzung wird die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** weiterhin beeinträchtigen (Bodenverdichtung, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag) und langfristige Folgen für das Bodengefüge haben. Zeitweise Stilllegungen unterbrechen diesen Vorgang lediglich.

Verbleiben die Böschungsflächen in ihrem derzeitigen, nicht landwirtschaftlich genutzten Zustand treten bei **Arten und Lebensräumen** Änderungen auf: durch fortschreitende Sukzession werden die Böschungen zunehmend verbuschen und sich zu Gehölzbiotopen entwickeln, die nicht die hohe Wertigkeit der jetzigen wiesenähnlichen Vegetationsbestände erreichen.

Das **Landschaftsbild** wird durch strukturbildende Hecken und Feldgehölze in Folge einer fortschreitenden (Gehölz-)Sukzession positiv verändert. Grenzlinien zwischen unterschiedlichen Nutzungen (hier Acker-Bach-Wiese) werden im Landschaftsbild deutlicher sichtbar. Eine vollkommene Verbuschung des Änderungsbereiches bei dauerhafter Stilllegung würde jedoch die Strukturvielfalt der Landschaft und die Erlebbarkeit der Fläche verringern.

7.4 Wirkungsprognose bei Planänderung

Die Planänderung hat zur Folge, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende (Acker)fläche verringert wird.

Im Folgenden werden die Folgen der Flächennutzungsplanänderung und die Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beurteilt.

7.4.1 Schutzgut Mensch

Durch die Flächennutzungsplanänderung bzw. deren Umsetzung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Blendeffekte sind aufgrund der besonderen baulichen Eigenschaften moderner PV-Module (matte Oberflächenbeschichtungen), wegen der durch sichtbar verstellende Gehölze eingefassten Lage und der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten. Blendwirkungen auf die umgebenden Naherholungswege und höhergelegene Wohnbauflächen am Ortsrand Floß sind möglich. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung zu prüfen.

7.4.2 Schutzgüter Boden und Wasser

Es sind Beeinträchtigungen von Boden und Wasser durch Umlagerung (Kabelkanäle), Verdichtung (Bauflächen) und Versiegelung (Modultisch-Gründung, Nebenanlagen) zu erwarten. Um dies zu vermeiden bzw. zu minimieren, müssen einschlägige technische Bauvorschriften und gesetzliche Vorgaben zum Bodenschutz beachtet werden. Die Belastungen durch landwirtschaftliche Nutzung (Erosion, Bodenverdichtung, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag) entfallen dagegen.

Anfallendes Oberflächenwasser kann durch die Einhaltung eines Mindest-Reihenabstandes von 2 m zwischen den Modultischen weiterhin flächenhaft auf dem Gelände versickern, womit keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate entstehen. Grundwassergefährdende Stoffe aus den verzinkten Stahlbauteilen sind im aufgeschütteten Änderungsbereich außerhalb der grundwasserbeeinflussten Zone nicht zu erwarten. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung von schädlichen Stoffeinträgen sind im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung zu prüfen.

7.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Stromproduktion aus regenerativen Quellen stellt eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei der Stromerzeugung dar. Dies ist positiv für das Schutzgut Klima zu werten. Negative Änderungen von Klima und Luft sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

7.4.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Umnutzung der Ackerfläche zu Dauergrünland führt zu einer Verbesserung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere. Artenschutzrechtliche Aspekte müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet werden, ggf. sind Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7.4.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Durch die Planänderung sind aufgrund der durch Gehölze eingefassten Lage nur geringe Wirkungen auf die Landschaft und deren Nutzung durch Erholungssuchende zu erwarten. Die Notwendigkeit einer weiteren Abschirmung durch zusätzliche Heckenpflanzungen ist innerhalb der verbindlichen Bebauungsplanung zu prüfen.

7.4.6 Kultur und sonstige Sachgüter

Sollten bei Baumaßnahmen Kulturgüter aus tieferen Bodenschichten zutage treten, besteht eine Meldepflicht an das zuständige Denkmalamt, so dass Beeinträchtigungen vermieden werden.

7.5 Eingriffsregelung

Durch die Planänderung bzw. deren Umsetzung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, Arten und Lebensräume zu erwarten sowie auf Mensch und Landschaft nicht auszuschließen. Geeignete Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich sowie artenschutzrechtliche Aspekte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

7.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten werden in Kapitel 6 analysiert.

7.7 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der nötigen Informationen traten keine Schwierigkeiten auf.

7.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Eine rechtliche Sicherung erfolgt bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan darüber hinaus im Durchführungsvertrag.

7.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Floß wird eine rd. 5 ha große Fläche, die bisher für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen ist, in eine Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung“ umgewidmet. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen.

Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt neben der grundsätzlichen Flächeneignung (Exposition, Flächengröße) vor allem die Eignung zur beabsichtigten Eigenversorgung des Klärwerkes (Flächenverfügbarkeit, Nähe zum Klärwerk). In vergleichbarer Entfernung sind keine

weiteren geeigneten Flächen vorhanden, da sie entweder nicht im Eigentum des Kommunalbetriebes sind und/oder innerhalb eines Schutzgebietes liegen. Alternative Flächen sind demnach nicht vorhanden.

Durch die Planänderung ist eine geringfügige Verringerung der für die landwirtschaftliche Nutzung zu Verfügung stehenden Fläche im Markt Floß verbunden.

Der Änderungsbereich besitzt für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Arten und Lebensräume eine geringe Bedeutung. Mittlere Bedeutungen liegen für die Schutzgüter Mensch (Erholung) und Landschaftsbild vor. Kultur- und Sachgüter sind vermutlich nicht vorhanden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene festzusetzen. Artenschutzrechtliche Belange können bei den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse betroffen sein. Dies ist in einer artenschutzrechtlichen Prüfung und Festsetzung ggf. erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Umwelt können mit planungsrechtlichen Festsetzungen im parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan vermieden bzw. ausgeglichen werden.

8. Literaturverzeichnis

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord. (2007). *Regionalplan Region Oberpfalz- Nord (6), Neustadt a.d.Waldnaab*.

STMWI. (2006). *Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie [Hrsg.] 2006, Landesentwicklungsprogramm Bayern*.

STMWI. (2012). *Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. RISBY - Das Rauminformationssystem Bayern, <http://www.lfu.bayern.de/natur/index.htm>, wms Datenabruf 08-2015*.